

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Pflegewissenschaft, B.Sc.  
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Standort: Senftenberg  
Datum: 12.12.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dabei ist das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal zu berücksichtigen. Für die zu besetzenden Professuren der Pflegewissenschaft und -didaktik sowie Pflegewissenschaft ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV)

### 3. Begründung

#### A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (122. Sitzung):

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf die Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung gleichfalls plausibel, sodass der

Akkreditierungsrat in nur einem Punkt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt war.

### **Auflage zu § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV**

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dabei ist das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal zu berücksichtigen. Für die zu besetzenden Professuren der Pflegewissenschaft und -didaktik sowie Pflegewissenschaft ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat konnte die Bewertung und den Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums vollumfänglich nachvollziehen. Er erteilte die Auflage angepasst an seine Spruchpraxis und verwies für deren weitere Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

### **Auflage zu § 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudAkkV**

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudAkkV)

Laut Akkreditierungsbericht, S. 9, führt der vorliegende Studiengang zu einer Berufszulassung als Pflegefachperson, die Mindestanforderungen des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17.07.2017 seien erfüllt. Der Akkreditierungsrat stellt dazu Folgendes fest: Sofern mit dem Abschluss des Studiums das Führen der Berufsbezeichnung einer Pflegefachperson gemäß § 1 PflBG ermöglicht wird, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StudAkkV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudAkkV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen und demnach die Anforderungen des Pflegeberufegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe zu erfüllen. Die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs wird gemäß § 38 PflBG durch das zuständige Landesministerium bestätigt. Der Akkreditierungsrat kann auf Basis der eingereichten Unterlagen jedoch nicht nachvollziehen, ob ein Verfahren zur Erlangung der berufsrechtlichen Eignung von der Hochschule intendiert ist oder bereits angestoßen wurde. Den mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Unterlagen sind keine Informationen über eine Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

## **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Auflage zu § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV**

Die Hochschule legt ein Personalkonzept und den Ist-Stand einer Stellenübersicht des Instituts für Gesundheit vor und beschreibt die Studiengänge und Fachgebiete. Der Akkreditierungsrat kann dem Personalkonzept entnehmen, dass ein laufendes Verfahren zur Besetzung einer Professur existiert und eine Ausschreibung zur Besetzung einer weiteren Professur für 2025 geplant ist, des Weiteren informiert die Hochschule noch über Änderungen zweier Denominationen. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, wie die den noch nicht besetzten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. Dies muss die Hochschule im Rahmen der studiengangbezogenen Planung jedoch zeigen. Außerdem enthalten die Unterlagen keine konkreten Angaben über das administrative Personal, das vom Gutachtergremium in den Auflagenvorschlag inkludiert wurde (Akkreditierungsbericht, S. 28). Die zusammen mit der Stellungnahme vorgelegten kapazitären Berechnungen dokumentieren Ist-Stände, wobei in der vorgelegten Form eine konkrete personelle Planung über den Akkreditierungszeitraum nicht erkennbar ist.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

**Auflage zu § 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudAkkV**

Die Hochschule legt einen Bescheid des Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit über die Verlängerung der Akkreditierung des Studiengangskonzepts für den Bachelor Studiengang Pflegewissenschaft B.Sc. gemäß § 38 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) bis 30.09.2032 vor und erbringt damit den erforderlichen Nachweis der berufsrechtlichen Eignung.

Die Auflage wird nicht erteilt.

**Hinweise**

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Studiengang laut den Ausführungen des Akkreditierungsberichts, S. 38, noch nicht an die zum 01.01.2024 gemäß Pflegestudiumstärkungsgesetz in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen angepasst wurde. Der Akkreditierungsrat weist bei seiner Entscheidung außerdem darauf hin, dass gemäß Pflegestudiumstärkungsgesetz zum 01.01.2025 weitere Änderungen des Pflegeberufegesetzes in Kraft treten werden.

Zukünftige wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept, die sich aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz ergeben, sind dem Akkreditierungsrat gemäß § 28 StudAkkV anzuzeigen. Um den Verwaltungsaufwand für Hochschulen zu reduzieren, hat der Akkreditierungsrat beschlossen, dass die Anzeige von aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz resultierenden wesentlichen Änderungen beim Akkreditierungsrat gebündelt im Jahr 2025 erfolgen kann (Drs. AR 117/2023: [https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2023/AR\\_Beschluss\\_w%C3%84PflStudStG\\_20231206\\_Drs.%20AR%20117-2023.pdf](https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2023/AR_Beschluss_w%C3%84PflStudStG_20231206_Drs.%20AR%20117-2023.pdf)). Dabei ist gleichfalls eine Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung durch die zuständige Landesbehörde (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) einzuholen.

